

Vereinbarung

zwischen

der StädteRegion Aachen
vertreten durch den Städteregionsrat
Zollernstr. 10, 52070 Aachen

– im Folgenden Leistungsträger genannt –

und

der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung
Hörgeschädigter gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Talbotstr. 13, 52068 Aachen

– im Folgenden Leistungsanbieter genannt –

gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
über die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt für
hörbehinderte Menschen im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den
§§ 53/54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 4 und § 57 SGB IX

Teil 1 Leistungsvereinbarung

§ 1

Art und Inhalt der Leistung

1. Der Leistungsanbieter berät und unterstützt hörbehinderte Menschen im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53/54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 4 und § 57 SGB IX.
2. Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistung können verschiedene Formen der Hilfestellung, unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie z. B.:
 - Hilfe beim/bei
 - Stellen von Anträgen
 - Ausfüllen von Formularen
 - Behördenbesuchen
 - Verträgen (Miete, Versicherungen, Kaufverträge usw.)
 - Begleitung bei Arztbesuchen

- Einzelgespräche mit der Fachkraft
3. Weiterhin vermittelt der Leistungsanbieter Gebärdensprachdolmetscher.

§ 2

Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist es, die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu lindern und auszugleichen. Es gilt, die Kommunikation und den Kontakt zur hörenden Umwelt in allgemeinen Lebenslagen sicherzustellen.

§ 3

Anspruchsberechtigter Personenkreis/Zielgruppe

1. Das Leistungsangebot richtet sich an hörbehinderte Menschen aus der StädteRegion Aachen, die aufgrund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe anderer bedürfen.
2. Zu den hörbehinderten Menschen gehören Gehörlose und hochgradig Schwerhörige.

Diesen Personenkreis unterscheidet man nach folgenden Kriterien:

- Als hochgradig schwerhörig gelten Menschen mit einem Hörverlust von 60 bis 80 dB.
- Bei einem Hörverlust ab 81 dB spricht man von einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit.

Personen mit dem Merkmal „GI“ im Schwerbehindertenausweis fallen grundsätzlich unter den anspruchsberechtigten Personenkreis.

§ 4

Umfang der Leistungen

1. Die Leistungen werden bedarfsgerecht nach den Besonderheiten des Einzelfalles erbracht.
2. Der Leistungsanbieter stellt sicher, dass seine Leistungen geeignet sind, den bestehenden Bedarf zu decken.

§ 5

Qualität der Leistungen

1. Der Leistungsanbieter hält ein niedrigschwelliges Beratungsangebot vor, dass von leistungsberechtigten Personen in Anspruch genommen werden kann.
2. Je nach Bedarf erfolgt die Beratung telefonisch, fernschriftlich, durch Begleitung zu Ärzten, Krankenhäusern, Behörden, etc. oder durch persönliche Beratung/Unterstützung in der Beratungsstelle.

§ 6

Personelle und sächliche Ausstattung

1. Der Leistungsanbieter erbringt die Leistung grundsätzlich mit eigenem Personal. Die Beratungsleistungen werden von einer Fachkraft (Sozialarbeiter und Gebärdensprachdolmetscher) sowie im Bereich des „Soforthilfebüros“ von einer Bürokraft erbracht. Kenntnisse über Maßnahmen der Unfallverhütung müssen vorhanden sein.
2. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, das eingesetzte Personal den Anforderungen dieser Leistungsvereinbarung entsprechend fortzubilden und sich um eine bedarfsabhängige Anpassung seiner Leistungsqualität zu bemühen. Der Leistungsträger ist berechtigt, die getroffenen Qualitätsmaßnahmen zu prüfen und beim Leistungsanbieter hierfür zweckbestimmte Unterlagen einzusehen oder anzufordern und Erläuterungen zu den durchgeführten Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsmaßnahmen zu verlangen.
3. Die Beratungsstelle verfügt über eigene Büroräume für die Beratungskräfte. Für die Leistungsberechtigten ist ein Wartebereich vorhanden. Die sächliche Ausstattung entspricht den Erfordernissen. Die erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel sind vorhanden.

§ 7

Pflichten des Leistungsanbieters

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten.

§ 8 Verfahren

1. Der Leistungsanbieter prüft die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis nach den Vorgaben in § 3 dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und dokumentiert diese Prüfung.
2. Da es sich um ein niedrigschwelliges Beratungsangebot handelt, sind keine weiteren Voraussetzungen an die Erbringung der Leistungen geknüpft.

§ 9 Abrechnung und Vergütung

Die Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren und zur Vergütung erbrachter Leistungen ergeben sich aus der Vergütungsvereinbarung.

Teil 2 Prüfungsvereinbarung

§ 10 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung

1. Der Leistungsanbieter legt dem Leistungsträger jährlich bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres eine Bestätigung vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat. Daneben sind eine Aufstellung des beschäftigten Personals mit Angabe des Stellenumfanges und der Qualifikation sowie ein Leistungsnachweis, der die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Angaben enthält, vorzulegen.
2. Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung erfolgt auf der Basis der entsprechenden Vorschriften im Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII – ambulanter Bereich – (§§ 17 ff.).

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 11 Vereinbarungsdauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2013.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 78 SGB XII bleibt unberührt.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.
3. Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:
Anlage 1: Leistungsnachweis

Aachen, den 21.12.2011

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Im Auftrag



Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung Hörgeschädigter gGmbH
Talbotstr. 13
52068 Aachen



Anlage 1
zur Vereinbarung vom 21.12.2011
zwischen der StädteRegion Aachen und der Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung Hörgeschädigter gGmbH

Leistungsnachweis

Allgemeines

Der Leistungsnachweis ist spätestens zum 30.06. des Folgejahres dem Leistungsträger vorzulegen.

Als Leistungsnachweis können auch für andere Stellen (Land NRW, Landschaftsverband etc.) verfasste Nachweise genutzt werden, wenn diese zumindest die nachstehenden Angaben enthalten.

Inhalt

Der Leistungsnachweis enthält

einen Nachweis zur Mittelverwendung mit folgenden Angaben

Einnahmen

- Eigenanteil
- Zuschuss StädteRegion Aachen
- Sonstige Zuschüsse und Einnahmen

Ausgaben

- Personalkosten
- Miete/Nebenkosten/Versicherung
- Sonstiger betrieblicher Aufwand (Bürobedarf, Porto, Telefon etc.)
- Fort- und Weiterbildung, Supervision
- Öffentlichkeitsarbeit
- Reisekosten
- Sonstige Ausgaben

einen Nachweis über die im betreffenden Jahr betreuten Hörgeschädigten mit folgender Differenzierung

1. Anzahl der im betreffenden Jahr insges. betreuten Hörgeschädigten
2. Differenzierung nach Wohnort
 Von der Gesamtzahl der betreuten Personen (1.) waren
 wohnhaft in der StädteRegion Aachen
 wohnhaft außerhalb der StädteRegion Aachen
3. Namentliche Auflistung der betreuten Hörgeschädigten aus der StädteRegion Aachen mit folgenden Angaben
 Name, Vorname
 Geburtsdatum
 Anschrift
 Grundlage für die Prüfung der Zugehörigkeiten zum
 berechtigten Personenkreis nach § 3 der Leistungs- und
 Prüfungsvereinbarung (Schwerbehindertenausweis, gehörlos,
 schwerhörig o.ä.)